



# Geschichtsverein Usingen e. V

## Satzung

Geänderte Fassung ab 26.08.2022

Der „Geschichtsverein Usingen e.V.“ hat sich 1975 gegründet und eine Satzung gegeben.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Usingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Usingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, alle Sparten der Geschichte, Volkskunde und Heimatforschung für Usingen, seine Stadtteile und das Usinger Land zu pflegen. Zu diesem Zweck obliegt dem Verein die Betreuung des Museums der Stadt Usingen und der Einsatz zur Erhaltung des historischen Stadtbildes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden und deren Vertreter zu Vorstandssitzungen einladen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mit Unterzeichnung seines Antrags auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen des Vereins an und stimmt der Nutzung und Weitergabe der im Antrag erhobenen persönlichen Daten für die Organisation und für die Zwecke des Vereins zu.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft wird erworben mit schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Bewerber durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages spätestens zum Ablauf des zweiten Quartals eines jeden Jahres. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Mitgliedern auf deren Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder das Mitglied vom Beitrag freizustellen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch deren gesetzliche Vertreter abzugeben. Der Austritt wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und ist spätestens einen Monat vor dessen Ende zu erklären.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.



# Geschichtsverein Usingen e. V

## Satzung

Geänderte Fassung ab 26.08.2022

- 5) Ein Mitglied, das in grobem Maß gegen den Zweck und die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; ansonsten unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

### § 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.
- 2) Zur Regelung wesentlicher Themen können „Vereinsordnungen“ erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind und für alle Mitglieder verbindlich sind.

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im ersten Quartal. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Dies erfolgt bevorzugt per elektronischem Medium, und wo dies nicht möglich oder gewünscht ist, mittels Briefpost.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung. Anträge zur Behandlung weiterer Themen müssen bis fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über eine Ergänzung der vorgelegten Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung von den anwesenden weiteren Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen, ausgenommen zu den besonders geregelten Fällen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, und der anwesende Vertreter einer juristischen Person besitzt eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und beschließt insbesondere über
  - a) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - c) Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks



- e) Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
  - f) Anträge des Vorstandes
  - g) Anträge von Mitgliedern
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, fertigt über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll an, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anzahl der anwesenden Mitglieder nennen. Das Protokoll kann vorab beim Vorstand eingesehen werden und wird mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung verschickt.

### § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB,  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer  
und dem Kassenführer

Weiterhin gehören ihm ein Vertreter der Stadt Usingen sowie bis zu 3 Beisitzer an. Abgesehen vom Vertreter der Stadt Usingen müssen die Mitglieder des Vorstands Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Usingen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, biseine Neuwahl erfolgt ist, längstens jedoch zwei Jahre über die eigentliche Amtsperiode hinaus. Eine erneute Wahl, auch in der gleichen Funktion, ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 2) Der Vorstand ist für alle laufenden und satzungsgemäßen Angelegenheiten des Geschichtsvereins zuständig; er berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Mitgliederliste
- b) Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung
- c) Abgabe von Rechenschaftsberichten
- d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Führen des Schriftwechsels
- f) Abwicklung der Kassen- und Finanzangelegenheiten
- g) Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



# Geschichtsverein Usingen e. V

## Satzung

Geänderte Fassung ab 26.08.2022

- 3) Der Kassenführer verwaltet das Vermögen nach den Vorgaben des Vorstands, führt zeitnah und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, wickelt den Zahlungsverkehr und alle steuerlichen Angelegenheiten ab, und er erstellt die Jahresrechnung. Er berichtet dem Vorstand und gibt in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.
- Die Kassenprüfung, veranlasst durch den Kassenführer, muss durch zumindest zwei Personen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei in der Regel jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die erneute Wahl einer Person ist frühestens nach einer Ruhezeit von drei Jahren möglich.

### § 9 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist der Einladung bereits der Textentwurf der beantragten Änderung beizufügen, gegebenenfalls mit Erläuterung und Begründung. Änderungen der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend für den Erlass von Vereinsordnungen.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfordert die schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bis dahin amtierenden Vorstand. Das Vermögen bei Auflösung des Vereins fällt an die Stadt Usingen, die es ausschließlich für die Pflege und Leitung der Museen der Stadt Usingen zu verwenden hat.
- 4) Anmerkung: Mit der Bezeichnung von Personen (Mitglied, Vorsitzender, Kassenprüfer, Schriftführer usw.) sind jeweils Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

- 
- 1) *Die Erstfassung der Satzung ist in der Gründungsversammlung am 22.5.1975 beschlossen worden und in Kraft getreten.*
  - 2) *Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.8.2022 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.*